Es geht auch aus neuen Nachweisen hervor, dass Royer père nach vielen Versuchen dahin gelangt war, dem Glas die gewünschte Form zu geben, indem er es auf eine Aushöhlung legte und so lange mit einem Reiber behandelte, bis es die Gestalt derselben angenommen hatte. Das Glas musste natürlich genügend erhitzt werden.

Hier folgen die zwei Briefe:

Herr Saunier!

Mein Schreiben wird möglichst gedrängt sein, ich muss jedoch zur Deutlichkeit der Darlegung bitten, eine Geschichte des Chevéglases mittheilen zu dürfen.

Mein Vater, Pierre Royer fertigte gewölbte Uhrgläser zu Paris im Jahre 1791. Abraham Bréguet, dem er seit längerer Zeit die Gläser lieferte, und dessen Genie sich schon mit der Anfertigung von Uhren mit flachen Gläsern beschäftigte, sagte zu meinem Vater bei einer Begegnung: „Die Gläser, die sie mir liefern, und die sie aus Kugeln von grossem Umfange gewinnen, bieten mir für den Zweck, zu welchen ich sie brauche, grosse Schwierigkeiten, denn sie sind in der Mitte noch zu hoch, am Rande jedoch zu niedrig; könnten sie mir nicht ein Glas fertigen, das am Rande, wenn auch noch so wenig gewölbt wäre?“

Beachten sie wol, Bréguet verlangte ein am Rande gewölbtes Glas, und sie sehen, dass chevé gleichbedeutend mit wölben ist, denn mein Vater nannte diese gewünschten Gläser dann ganz natürlich Chevégläser, was, wie Sie bemerkt haben, der passendste Ausdruck dafür ist. Dieses Wort ist zu der Zeit, als mein Vater die jetzt üblichen Uhrgläser erfand, in den Gebrauch des Handels übergegangen.

Mir haben oft jüngere Uhrmacher gesagt: wenn ihr Vater 1791 das Chevéglas erfunden hat, warum hat er da dieser Erfindung nicht seinen Namen gegeben? Wir gestehen, dass wir lange Zeit geglaubt haben, dass der Erfinder Chevé heisse.“

Nun meine Herren, der Erfinder des Chevéglases hat ebensowenig „Chevé“ geheissen, als der Erfinder der Cylinderuhr „Cylinder.“ In jener Zeit (1791) gab man noch nicht jeder Neuerung den Namen ihres Autors, wie es jetzt gebräuchlich ist.

Mein Vater war also der Erfinder des Chevéglases und ich habe nur sein Andenken ehren wollen, wenn ich dies ins Gedächtnis zurückrufe.

Ich lege gleichfalls zur Benutzung einen Brief Bréguets bei, welcher das von mir angeführte in allen Punkten bestätigt.

Hochachtungsvoll
Royer jeune.

August 1861. Paris, Cour des Fontaines 4.

Herrn Royer jeune, Chevéglasfabrikant!

Paris, 22. Juni 1850.

Mein lieber Herr Royer. — Zufolge der Nachforschungen, die wir in unseren Geschäftsbüchern angestellt haben, ersehen wir, dass die ersten Chevégläser, die ihr Vater für unser Haus lieferte aus dem Jahre 1791 datiren.

Unsere Bücher waren damals nicht zu sorgfältig geführt, so dass wir nicht sagen können, ob ihr Vater vor dieser Zeit für unser Haus gearbeitet hat.

Wir haben die innerste Ueberzeugung, dass Abraham Louis Bréguet, der berühmte Begründer unseres Hauses, der erste gewesen ist, welcher, indem er auf die Herstellung flacher und zierlicher Uhren bedacht war, den Gedanken gehabt hat, ihren Vater zu veranlassen, die ersten Chevégläser zu fertigen, welche sodann die Schweiz, ebenso wie alle anderen Erfindungen unseres Stifters nachgeahmt hat.

Bréguet neveu & Co.

Ueber Reparaturmarken.

In Nummer 4 der „Deutschen Uhrmacherzeitung“ wird in längerer Auseinandersetzung die Zweckmässigkeit der Ausgabe von Reparaturmarken besprochen. Es werden aber dabei Rechtsgrundsätze aufgestellt, welche unser. bürgerliches Gesetzbuch nicht enthält, und daher sehr leicht zu Irrungen etc. Anlass geben könnten. Ich will gleich an dieser Stelle bemerken, dass diesem Gegenstande viel mehr Wichtigkeit in dem Artikel beigelegt wird, als derselbe in Wahrheit wirklich besitzt und überhaupt beanspruchen kann.

Die Reparaturmarke soll in der Hauptsache als ein einfaches aber sicheres Erkennungszeichen zur Berechtigung der Abholung gelten. Es genügt daher vollkommen, wenn auf derselben neben der Nummer die kurze Bemerkung enthalten ist, dass nur an Ueberbringer dieser Marke die betreffende reparirte Uhr ausgehändigt wird. Die Reparaturmarke muss im Portemonnaie untergebracht werden können; sie trägt die Firma des Uhrmachers und nachfolgenden Wortlaut:

№.

Reparatur-Marke

von **Paul Bruchmann,** Uhrmacher,
Lindenau-Leipzig, Lützener Strasse 28.

Ueberbringer dieser Marke erhält die unter obiger Nummer eingetragene Uhr ausgehändigt.

Die §§ 194, 198, 200, 215 und 293 des bürgerlichen Gesetzbuches geben uns hierüber vollkommene Beruhigung. — Will man ganz sicher gehen, so macht man den Empfänger der Marke auf die möglichen Fälle aufmerksam, welche den Verlust seines Eigenthums herbeiführen können und schützt sich dadurch, selbst für den Fall eines Betruges.

Geht eine Marke verloren, so ist es durchaus nöthig, sich vom Eigenthümer, (denn in diesem Falle darf der Eigenthümer nur der Empfänger sein) eine Quittung über richtige Ablieferung der Uhr ausstellen zu lassen.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung, dass wir bei Einbruch oder Feuersgefahr, nicht verpflichtet wären Schadenersatz zu leisten; wir sind nur dann von aller Anfechtung und von jedem Ersatz entbunden, wenn wir nachzuweisen vermögen, dass wir zur Sicherheit der in Verwahrung gegebenen Sache alles was zur Sicherheit derselben uns möglich war, gethan haben und bei Feuersgefahr vorerst für die Rettung der verwahrten Gegenstände besorgt gewesen sind.

Ein dritter nicht unwichtiger Fall ist ebenfalls in demselben Artikel angegeben. Er betrifft die Einhaltung der Abholungsfrist und gerade dieser Fall dürfte für uns der unangenehmste sein, wenn eine Uhr ungewöhnlich lange auf ihre Auslösung durch den Eigenthümer warten muss.

Auch da ist direkte Hilfe des Gerichts nicht nöthig, es bleiben uns für derartige Fälle zwei andere Wege, welche noch den Vortheil schnellerer Erledigung der Sache für sich haben, übrig.

1. Der Vertrag und 2. die Aufforderung.

Zu dem Vertrage könnte man nun allerdings auch die erwähnte Reparaturmarke benutzen, welche dann selbstverständlich stets im Duplikat vorhanden sein müsste. Es würde dann folgender Passus der Marke anzufügen sein: „Erfolgt vom heutigen Datum an gerechnet, die Abholung der Uhr des Herrn NN., eingetragen unter Nr. . . . . des Reparaturbuches nicht bis zum . . . . . ., so begibt sich Unterzeichneter jedes Anrechtes auf die . . . . . Uhr etc. und geht deren Besitz auf den derzeitigen Inhaber ohne sonstige besondere Ansprüche über. In besonderen Fällen kann ja die Unterschrift auch nachträglich eingeholt werden.

Wir müssen hier allerdings voraussetzen, dass eine werthvolle Uhr aussergewöhnlich lange Zeit bis zu ihrer Abholung nicht hängen bleiben wird, sondern dass es in der Regel nur solche Uhren sind, deren eigentlicher Werth in einem auflösenden Verhältnis zum Reparaturpreise steht.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454429Z/137 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN